



Einheitlich, zusammengeführt oder getrennt?

Gestaltungsoptionen und Stand der Debatte
um den einheitlichen Tatbestand



Sarah Ehlers

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e.V., Heidelberg

Die gesetzgeberischen Gestaltungsoptionen

- **Geschichte der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII**
- **Die aktuelle Debatte um die Ausgestaltung des neuen Leistungstatbestands**
 - I. **Einheitliche, getrennte oder zusammengeführte Anspruchsgrundlage(n)?**
 - II. **Anspruchsvoraussetzungen im neuen Leistungstatbestand**
 - Behinderungsbegriff / Wesentlichkeit der Behinderung als Anspruchsvoraussetzung / Verweis auf die EinglHV?
 - Aussicht der Erfüllbarkeit der Aufgabe der Eingliederungshilfe als Anspruchsvoraussetzung?
 - III. **Anspruchsinhaberschaft**
- **Rechtsfolge / Leistungskatalog(e)**

Geschichte der Anspruchsgrundlagen im SGB VIII



ungeklärt

- * **§ 27 Abs. 4 SGB VIII aF (1990):** EGH als Annexleistung zu HzE
- * **1. SGB VIII-ÄnderungsG 1993:** Trennung von HzE und EGH durch die Einführung von § 35a SGB VIII
- * **Arbeitsentwurf KJSG 2016:** „Leistungen zur Entwicklung und Teilhabe für Kinder und Jugendliche“; verworfen im KJSG 2017
- * **Aktuell:** Wille zur Umsetzung der großen Lösung 2021 bekundet, aber u.a. der Anspruchsgrundlage(n) noch

I. Einheitliche, getrennte oder zusammengeführte Anspruchsgrundlage(n)?

Aktuell werden drei Gestaltungsoptionen als Grundmodell diskutiert:

- ❖ **Ein einheitlicher Tatbestand:** Erzieherische und/oder behinderungsbedingte Bedarfe können Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen aus dem gleichen Leistungstatbestand begründen.
- ❖ **Getrennte Anspruchsgrundlagen:** Ansprüche auf HzE und EGH-Leistungen ergeben sich weiterhin aus separaten Anspruchsgrundlagen.
- ❖ **Eine zusammengeführte Anspruchsgrundlage:** Erzieherische und behinderungsbedingte Bedarfe werden getrennt, aber in der gleichen Vorschrift als Anspruchsvoraussetzung formuliert. Liegen diese Bedarfe alternativ oder kumulativ vor, wird ein Anspruch auf die erforderlichen Hilfen ausgelöst.

Einheitlicher Tatbestand:

Erzieherische und/oder behinderungsbedingte Bedarfe können Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen aus dem gleichen Leistungstatbestand begründen.

Argumente **für** einen einheitlichen Tatbestand

- Wirkt schnelltem **Schubladendenken** und stigmatisierender **Etikettierung** von Kindern mit dem Label „Behinderung“ entgegen
- Standardmäßige **systemische Betrachtung** des Kindes und seiner Familie sorgt für bedarfsgerechte Hilfen
- Verknüpfung und Weiterentwicklung von EGH und HzE **verhindern isolierte Betrachtung behinderungsbedingter Bedarfe**
- **Strahlkraft** einer gemeinsamen Eingangstür hätte Aufforderungscharakter für eine **wirklich inklusive Ausrichtung der Jugendhilfe**

Mehrere Tatbestände:

Ansprüche auf HzE und EGH ergeben sich aus separaten Anspruchsgrundlagen

Argumente **gegen** einen einheitlichen Tatbestand

- **HzE und EGH-Leistungen unterscheiden sich grundlegend**
 - ✓ **Alle Kinder** haben erzieherischen Bedarf, **nur manche** behinderungsbedingte Bedarfe
 - ✓ **Auch Jugendhilfe hat keinen einheitlichen Leistungszugang**, sondern unterscheidet zwischen Leistungen, die allen Kindern offen stehen und solchen, die an spezifische Bedarfe anknüpfen
 - ✓ Logik und Ausrichtung der Leistungen unterscheiden sich: **Sozialpädagogische und systemische vs. medizinische Sichtweise; EGH ist Einzelfallhilfe**, die sich als Reha-Leistung nur an Kinder mit Behinderung richtet, während die Jugendhilfe die ganze Familie in den Blick nimmt
 - ✓ Bezug auf grundlegend **verschiedene Bedarfssituationen**: Eltern-Kind-Beziehung bzw. Teilhabe des beeinträchtigten Kindes → aus sozialrechtlicher Sicht Unterscheidung HzE / EGH daher nicht künstlich
 - ✓ **Deutlich verschiedene Leistungsinhalte** auf Rechtsfolgenseite
-

Argumente **gegen** einen einheitlichen Tatbestand

- **Sorge vor Umdeutung von behinderungsbedingten Bedarfen in Erziehungsprobleme** und damit Infragestellung der Erziehungskompetenz der Familie – systemischer Blick als potentiell übergriffig
- Wegen Verfahrensregeln im SGB IX Teil 1 muss das Jugendamt ohnehin weiterhin **feststellen, ob** es als **Reha-Träger** agiert oder nicht
- Für eine inklusive Ausrichtung ist vor allem ein weiterentwickeltes **Hilfeplanverfahren und eine inklusive Leistungserbringung entscheidend**

Zusammengeführter Tatbestand als Lösung?

- Versuch, in einer vermittelnden Lösung Vor- und Nachteile der anderen Positionen zu verbinden:
 - ✓ Ein Paragraf als „Dach“ und gemeinsame Eingangstür soll Signalwirkung erhalten und isolierte Betrachtung von behinderungsbedingten Bedarfen vermeiden
 - ✓ Differenzierung nach erzieherischen und behinderungsbedingten Bedarfen in zwei Tatbestandsalternativen greift Kritik an einheitlichem Tatbestand auf, die Spezifika der jeweiligen Hilfetypen nicht berücksichtigt sieht
- Kritik an den anderen beiden gegensätzlichen Positionen kann teilweise auch gegen diese Option angeführt werden
- Aber: Großer Vorteil, dass Zuständigkeits- und vermeintlich eindeutige Bedarfszuordnungen entbehrlich werden.

Kontroverse um die neue(n) Anspruchsgrundlage(n)

PRO einheitlicher /
zusammengeführter TB:

- Die Fachverbände für Menschen mit Behinderung / *Ruth Coester, Norbert Müller-Fehling, Tina Cappelmann*
- Bundesvereinigung Lebenshilfe
- AGJ / *Angela Smessaert*
- Projekt Inklusion jetzt! (BVkE, Caritas, EREV)

- *Thomas Meysen / Lydia Schönecker*

CONTRA einheitlicher TB:

- Der Paritätische Wohlfahrtsverband / *Norbert Struck*
- Deutscher Blinden- und Sehbehindertenverband e.V.
- Deutscher Sozialgerichtstag

- *Reinhard Wiesner*
- *Jan Kepert*
- Zumindest kritisch: *Friederike Wapler*

Kontroverse um die neue(n) Anspruchsgrundlage(n)



- **Getrennte Tatbestände** vermeiden Nivellierung von qualitativ unterschiedlichen Bedarfslagen
- Fehlendes Signal zur systemischen Betrachtung der Familie kann je nach Perspektive Vor- oder Nachteil sein



- Ein **einheitlicher Tatbestand** hätte Signalwirkung wie keine andere Gestaltungsoption
- Bedenken: es ist kein Oberbegriff „vor der Klammer“ für Erziehungshilfe- und Teilhabeleistungen erkennbar –stets Rekurs auf mehrere Begriffe wie Hilfe, Teilhabe und Entwicklung
- Gefahr einer Nivellierung spezifischer Bedarfe



- Ein **zusammengeführter Tatbestand** könnte einen Kompromiss in einer polarisierten Debatte sein
- Argumente gegen andere Positionen sind aber, ggf. abgeschwächt, auch auf diese Variante anwendbar

Anspruchsvoraussetzungen im neuen Leistungstatbestand

In der Diskussion:



Behinderungsbegriff (vgl. § 2 SGB IX / 7 Abs. 2 SGB VIII / UN-BRK vs. § 35a Abs. 1 SGB VIII)



Wesentliche Behinderung als Anspruchsvoraussetzung?
(vgl. § 99 SGB IX)



„... wenn und solange nach der Besonderheit des Einzelfalls Aussicht besteht, dass die Aufgabe der Eingliederungshilfe nach § 90 SGB IX erfüllt werden kann.“ (vgl. § 99 Abs. 1 S. 1 iVm § 90 SGB IX)

Anspruchsinhaberschaft



Nur die Eltern?



Nur das Kind?



Eltern = Anspruch auf Hilfen zur Erziehung für Eltern UND

Kind = Anspruch auf Hilfen zur Unterstützung in ihrer Entwicklung?

Rechtsfolgen / Leistungskatalog



Offener oder geschlossener Leistungskatalog?



Verweis in das SGB IX?



Persönliches Budget auch für HzE?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

